



**Nationaler Beirat für das EU-Aktionsprogramm Jugend
beim BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND**

**Anforderungsprofil für Bedingungen zur Durchführung von internationalen
Freiwilligendiensten**

- kurz- mittelfristige und langfristige Perspektive –
Empfehlungen verabschiedet in der Sitzung des Beirats am 18.04.2002

- 1. Status Definition des Freiwilligen/des Freiwilligendienstes**
- 2. Regelungen, die die Rahmenbedingungen und die Gestaltung des Dienstes betreffen**

1. Status Definition des Freiwilligen/des Freiwilligendienstes

Derzeit gibt es unterschiedliche Definitionen und Interpretationen der Stellung von Freiwilligen (FR) und Freiwilligendienst (FD) in Deutschland (in den einzelnen Bundesländern und auf Bundesebene), in der EU und im Europarat. Auch die UN verwendet spezifische Definitionen. In vielen Partnerländern ist der FD anders als in Deutschland oder gar nicht definiert. Die vom Bundestag im Jahr 2002 verabschiedeten Änderungen der FSJ/FÖJ-Gesetze und des KDV-G sowie ZDG sehen eine Kombination dieser Dienste mit dem EFD nicht vor und sind nicht damit auch kompatibel.

Bei der **Definition des Freiwilligendienstes** handelt es sich um eine **zentrale Frage**, die zur Ausweitung jeglicher FD führen und eine Reihe von Problemen im Zusammenhang mit Mobilitätshindernissen lösen könnte.

Der Beirat hält es für erforderlich, diese Frage bis zum Ende der Arbeitsperiode in seiner AG Freiwilligendienste weiter zu verfolgen und folgende Schritte anzuregen bzw. zu unternehmen:

Die AG 2 wird beauftragt,

- die verfügbaren Dokumente, aus denen die unterschiedlichen Definitionen von FR und FD hervorgehen, aufzulisten und sie einschließlich ihrer Widersprüche darzustellen. Eine (weiter ergänzungsbedürftige) Liste wurde für die AG erstellt.
- Informationen (auf Basis der europäischen Vereinigung AVSO und deutschen Vertretung bei der EU) über den Stand der Gesetzgebung in anderen Ländern der EU zu sammeln und diese mit den deutschen Regelungen und ihrer Verträglichkeit mit dem EFD zu vergleichen.
- Informationen über die bei den Bundesbehörden zuständigen Personen zu sammeln und Informationen über die Einschätzungen der AG des Beirats zu den Mobilitätshindernissen zu übermitteln (insbesondere folgende Partner: BMFSFJ, BMA, BMG, BMBF, BMZ, BMI, AA, BAZ, Bundeskanzleramt, BfA)
- die Fragen geschlechtsbezogener Beteiligung von Freiwilligendiensten zu untersuchen.

Dem BMFSFJ wird empfohlen, eine weitere Klärung des Status von FR und FD anzustreben. Hierzu wird vorgeschlagen:

- Die Ratifizierung der Konvention des Europarats zu den Freiwilligendiensten durch die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten.
- Für die maximale Umsetzung der Empfehlung der EU zur Mobilität und anderer einschlägiger EU-Regelungen in Deutschland zu sorgen. Der Beirat soll an der von der EU vorgesehenen Berichterstattung nachrichtlich beteiligt werden und Gelegenheit bekommen, selbst Einschätzungen in bezug auf das Aktionsprogramm Jugend abzugeben.

- Die zwischenstaatlichen sozialrechtlichen Regelungen sind auf ihre Anwendbarkeit auf den FD (d.h. nicht nur EU-Staaten) zu überprüfen und darüber dem Beirat zu berichten.

Generelles Ziel bleibt dieser Empfehlung ist es, zu zwischenstaatlich anerkannten einheitlichen Definitionen des Status von FR und FD zu kommen. Eine Analogiebildung zu anderen Regelungen wie etwa die Anwendung der für Arbeitnehmer geltenden Schutzregeln wird nicht als tragfähige Lösung angesehen. Im Gegenteil müßte die Freiwilligentätigkeit als eigenständiger Status wie die Studierenden vom Arbeitnehmerstatus abgegrenzt werden können.

2. Regelungen, die die Rahmenbedingungen und die Gestaltung des Dienstes betreffen

In ihren Beratungen hat sich die AG detailliert und differenziert mit diesen Fragen beschäftigt und unter dem Gesichtspunkt möglicher bzw. nötiger Abbau von Mobilitätshindernissen folgende Grundsätze entwickelt, die sie in der weiteren Diskussion verwenden möchte:

Aufenthaltsrechtliche Fragen im Rahmen von FD:

Zu regeln ist insbesondere:

- Abbau der Unterscheidung zwischen EU- Bürgern/innen, Bürgern/-innen von Beitrittsstaaten, Drittstaaten je nach zwischenstaatlichen Abkommen, beginnend mit der Visafrage (Gebührenfreiheit als Erstmaßnahme, Visafreiheit als Zweitmaßnahme) und endend mit der Frage des Ausländerrechts(allg. Öffnungsklausel für FD),
- Wegfall des Nachweises zum Existenzminimum,
- Möglichkeit für Bürger/innen von Drittstaaten mit Wohnsitz in D FD länger als 6 Monate zu leisten, ohne Verlust des Aufenthaltsrechts.

Arbeitsrechtliche Fragen im Rahmen von FD:

Zu regeln ist insbesondere:

- generelle Regelung für FD als einer „arbeitserlaubnisfreien Beschäftigung“ mit positiver Folge für viele weitere Regelungen.

Fragen des Schutzes von Freiwilligen:

- Insbesondere sollten Regelungen gefunden werden, die einen ausreichenden Schutz der Beteiligten gegen Krankheit und Unfall vorsehen. Es sollte dem einzelnen Träger aus Gründen der Subsidiarität und Eigenverantwortung bei Nachweispflicht überlassen bleiben, wie dieser Schutz erbracht wird. Für den Fall, daß kein Schutz erbracht wird/werden kann, kann eine Gruppen-Versicherung angeboten werden.

Beteiligung von Einrichtungen und Mitwirkenden

- Für die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Reflexion der Beteiligten sollen allgemeine Regelungen getroffen werden, die es ermöglichen, daß Interessen der Jugendlichen, offizieller Stellen und der durchführenden Träger wie ihrer Dachorganisationen in ausgewogenem Maß berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und Kontakte:

- Lothar Harles, Vorsitzender, Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke (AKSB), Heilsbachstr. 6, 53123 Bonn, E-Mail: harles@aksb.de
- Ulrike Wisser, stellvertretende Vorsitzende, BBJ Brüssel sprl., 65, rue de la Pacification, 1040 Bruxelles, E-Mail: ulrike.wisser@bbj.be
- Hans-Georg Wicke, Geschäftsführung Beirat, Deutsche Agentur JUGEND, Heussallee 30, 53113 Bonn, E-Mail: wicke@jfemail.de

05-0151